

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Zl. 10.200/01-IA10/96

4. März 1996

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

12  
5. MÄRZ 1996  
6.3.96 M

Mag Koller

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Küller*



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51  
1010 W i e n

Wien, am

4.3.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

23 0102/4-II/3/96

10.200/01-I A 10/96

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird

Bezugnehmend auf die do. Note vom 26. Februar 1996, Zl. 23  
0102/4-II/3/96, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beehrt sich das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes  
mitzuteilen:

Zu Art ?? Z 1 bis 5 und 9:

Es wäre wünschenswert, daß die Gründe, die zu einer Verlängerung  
der Studienzeit führen können, ergänzt würden. Die Familienbei-  
hilfe sollte dann weitergewährt werden, wenn die Gründe, die zur  
Verzögerung führen, nicht in der Sphäre des Studierenden liegen  
und daher von ihm auch nicht beeinflusst werden können. Als  
Faktoren wären insbesondere mangelnde Personalkapazitäten und  
mangelnde Ausstattung der Hochschulen vor allem in bestimmten  
Studienrichtungen (Laborplätze, beschränkte Plätze für  
verpflichtende Lehranstalten) zu nennen.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu Art ?? Z 7 und 8:

Die beiden Aussagen scheinen logisch verfehlt: Kein Anspruch auf Familienbeihilfe soll bestehen, wenn die Einkünfte den Betrag nach § 5 Abs 2 ASVG, übersteigen. Das Wort "nicht" wäre daher zu streichen.

Zu Art ?? Z 26:

Festzustellen ist, daß von der Streichung der Schulfahrtbeihilfe für Studenten einzelne Bevölkerungsgruppen ungleichmäßig betroffen sind. Durch den Wegfall werden vor allem Studenten des ländlichen Raumes in Hinkunft größere finanzielle Lasten zu tragen haben als jene Studenten, die am Studienort wohnen. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, die diese Benachteiligung möglichst gering ausfallen lassen und die auch Härtefälle vermeiden helfen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

